



Satzung des Vereins „FrohnNatur“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Froh(n)Natur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist Essen (NRW).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen in Frohnhausen und Umgebung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Übernahme von Kosten für Projekte, Veranstaltungen und Freizeiten. Andere Soziale Projekte erfordern den Beschluss des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer und rassistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge können Jahres- oder Monatsbeiträge sein. Sie sind jeweils zum 3. Januar eines Jahres (Jahresbeitrag) oder zum 3. eines Monats (Monatsbeiträge) fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen individuell über die Beitragshöhe entscheiden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer*in. Der Vorstand kann, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, um bis zu vier Beisitzer erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Der 1. Vorsitzende lädt ein, ist er verhindert, oder das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt, so wird der Schatzmeister unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladungen werden an die zuletzt bekannte Adresse des einzuladenden Mitglieds versandt. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt zum Beispiel für auf dem Postweg verlorengegangene Briefe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Vereinsauflösung
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes oder Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, seine Vertretung ist der Schatzmeister.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung unterschrieben wird.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frohnhauser Verein „EMMA + WIR e. V. - Eigenständig mobil miteinander aktiv“, das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Alle Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen im Falle der Auflösung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

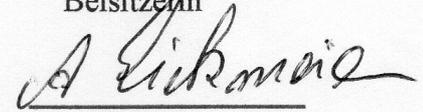
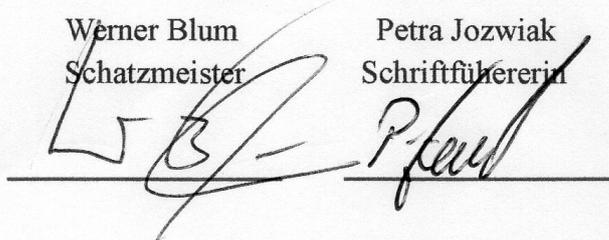
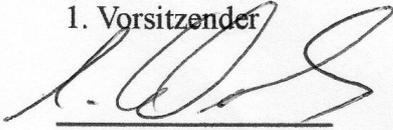
Unterschriften des Vorstandes

Manfred Wessels
1. Vorsitzender

Werner Blum
Schatzmeister

Petra Jozwiak
Schriftführerin

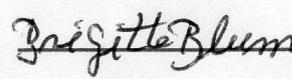
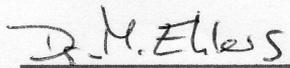
Adelheid Eickmeier
Beisitzerin



Waltraud Schöne
Beisitzerin

Dr. Martin Ehlers
Beisitzer

Brigitte Blum
Beisitzerin



Beschlossen am 26.07.2022